

Benutzungsordnung für das Ostpreußische Landesmuseum und das Brauereimuseum Lüneburg

Das Ostpreußische Landesmuseum mit Deutschbaltischer Abteilung und das Brauereimuseum Lüneburg, beide getragen durch die Ostpreußische Kulturstiftung, heißen alle seine Besucherinnen und Besucher herzlich willkommen und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt.

Die Museen präsentieren in ihren Ausstellungsräumen Kulturgüter von höchstem Rang. Sie ermöglichen ihren Besucherinnen und Besuchern im Vertrauen auf ein verständnisvolles, angemessenes Verhalten die unmittelbare Begegnung mit wertvollen Objekten der Sammlungen.

Beim Besuch der Museen müssen daher folgende Vorschriften eingehalten werden:

I. Öffnungszeiten

Es gelten die Aushänge und öffentlichen Bekanntmachungen. Aus begründeten Anlässen (z.B. Feiertage, Veranstaltungen, Schulferien u. Ä.) können Sonderregelungen getroffen werden.

II. Eintrittsgeld und Aktionen

Es gelten die Aushänge und öffentlichen Bekanntmachungen.

Ermäßigung Eintrittsgeld

Das ermäßigte Eintrittsgeld kann in Anspruch genommen bei Vorlage eines jeweils gültigen a) Schüler-, Studenten- oder Ausbildungsausweises; b) Renten- oder Versorgungsausweises; d) Nachweises einer Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst, Freiwilligen Sozialen Jahr, Freiwilligen Ökologischen Jahr; e) Bescheinigung für den Empfang von ALG I- oder f) Nachweises einer Schwerbehinderung (mindestens GdB 50). Gruppen ab 10 Personen erhalten ermäßigten Eintritt. Bei Vorlage eines Hotelgutscheins wird ebenfalls eine Ermäßigung berechnet.

Freien Eintritt haben bei Vorlage eines entsprechenden Beleges:

- a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- b) Schulklassen inklusive ihrer Begleitpersonen

- c) Studierende der Leuphana Universität Lüneburg während der Gültigkeit des Semestertickets Kultur
- d) Studierende im regulären Vorlesungsbetrieb der Universitäten und Fachhochschulen in Begleitung ihrer Dozenten
- e) Mitglieder des Internationalen Museumsrates (ICOM), des Deutschen Museumsbundes (DMB), des Museumsverbands Niedersachsen Bremen (MVNB), des Bundesverbandes Museumspädagogik
- f) Mitglieder des Freundesvereins des Ostpreußischen Landesmuseums, Mitglieder des Fördervereins des Kulturzentrums Ostpreußens in Ellingen
- g) Presseausweisinhaberinnen und -inhaber mit Akkreditierung
- h) Arbeitslosengeld II-Empfängerinnen und -Empfänger
- i) Sozialhilfe-, Asylbewerberleistungs- und Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger
- j) Die ärztlich als notwendig anerkannten Begleitpersonen, die eine Schwerbehinderte oder einen Schwerbehinderten begleiten, sofern dies im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist.

Eintrittsgelder bei Sonderveranstaltungen/Abendveranstaltungen

Bei Sonderveranstaltungen erfolgt eine gesonderte Festlegung der Eintrittsgelder. Bitte beachten Sie die Aushänge und öffentlichen Bekanntmachungen. Für diejenigen, die freien Eintritt zu Ausstellungen erhalten, gilt dies auch bei Sonderveranstaltungen bzw. Abendveranstaltungen. Inhaberinnen und Inhaber des Semestertickets Kultur erhalten, wenn verfügbar, 15 Minuten vor Veranstaltungsbeginn eine kostenlose Restkarte.

Ermäßigung Museumspädagogische Programme/Aktionen

Bei Vorlage der Hansecard gibt es 50 Prozent Ermäßigung auf Aktionen wie Kinderprogramme oder Ferienprogramme.

III. Sicherheit

Die unmittelbare Begegnung mit den Objekten in eigens dafür gestalteten Räumen erfordert besondere Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz vor Beschädigungen, zugleich werden die Besucherinnen und Besucher wegen der besonderen Wirkung mancher Ausstellungsstücke zu ihrer eigenen Sicherheit aufgefordert, beim Gang durch die Ausstellungen ihren Weg angemessen im Blick zu behalten.

1. Für Garderobe und Gegenstände, die nicht in die Ausstellungen mitgenommen werden dürfen, besteht eine unentgeltliche Aufbewahrungsmöglichkeit. Für Wertgegenstände, die sich in der Aufbewahrungsmöglichkeit befinden, wird eine Haftung seitens der Museen ausgeschlossen.
2. Mäntel, Jacken, Umhänge dürfen nicht über dem Arm oder nur locker umgehängt getragen werden.
3. Sperrige oder scharfkantige Gegenstände, wie z.B. Akten- und Fotokoffer, Stative, Stöcke, Schirme jeglicher Größe, sowie Rucksäcke und Taschen größer als DIN A4 müssen ebenfalls aus Sicherheitsgründen abgegeben werden. Notwendige Mobilitätshilfen sind in der Regel ausgenommen. Die Mitnahme von Kinderwagen in die Ausstellung ist nicht gestattet, Kinder dürfen nicht in Rucksackgestellen auf dem Rücken oder auf den Schultern getragen werden.
4. Beim Hantieren mit Schreib- und Zeichengeräten, Katalogen, Brillen usw. ist besondere Vorsicht geboten.
5. Es ist nicht gestattet, in den Ausstellungs- oder Veranstaltungsräumen zu essen, zu trinken oder zu rauchen. Tiere, abgesehen von Begleithunden wie bspw. Blindenführhunde, dürfen nicht in die Ausstellungsräume mitgebracht werden.

IV. Verhalten in den Ausstellungsräumen

In den Ausstellungsräumlichkeiten hat man sich so zu verhalten, dass andere Besucherinnen und Besucher nicht gestört werden. Bei Gruppen haben die Begleitpersonen für ein angemessenes und rücksichtsvolles Verhalten von Kindern und Jugendlichen zu sorgen. Insbesondere sind sie auch für die Einhaltung dieser Benutzerordnung verantwortlich. Alle Besucherinnen und Besucher haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die von ihnen verursachten Schäden. Bei vorsätzlichem und fahrlässigem Auslösen der Alarmvorrichtungen werden die Verursacher für die entstehenden Kosten in Haftung genommen.

Es ist nicht gestattet, Ausstellungsgegenstände, sofern dies nicht ausdrücklich in der Ausstellung erlaubt wird, zu berühren, sie zu beschädigen oder zu verunreinigen.

V. Gebrauch technischer Geräte

Das Fotografieren bzw. Filmen ist ausschließlich für private Zwecke und nur ohne Blitzlicht erlaubt. Die Beschränkungen durch Urheber- und Verwertungsrechte sowie den Auflagen des Datenschutzes sind zu beachten. Aus Sicherheitsgründen ist das Benutzen von Stativen, Scheinwerfern und Kabeln nicht gestattet. Aufnahmen für kommerzielle Zwecke bedürfen der vorherigen Zustimmung der Museumsleitung. Die Genehmigung kann mit Auflagen und mit der Festlegung zur Zahlung eines Entgelts verbunden sein. Für Ausstellungen und Ausstellungsräume können seitens der Museumsleitung auch generelle Fotografierverbote ausgesprochen werden. Laserpointer dürfen nicht benutzt werden. Das Telefonieren in den Ausstellungen ist nicht erlaubt.

VI. Aufsichtspersonal/Besucherservice

Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, die Eintrittskarten zu überprüfen und Anweisungen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht gegenüber den Besucherinnen und Besuchern zu erteilen. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung und Störungen des Ausstellungsbetriebs kann das Verbleiben im Museum untersagt werden. In Wiederholungsfällen kann der Museumsbesuch danach befristet oder unbefristet untersagt werden.

VII. Videoüberwachung

Der gesamte Museumsbereich wird zur Sicherung der Exponate insbesondere gegen Beschädigung und Diebstahl von einem Videosystem überwacht. Die erfassten Bilddaten werden ausschließlich in einem eigenständigen System innerhalb der Museen verarbeitet und nicht an andere übermittelt. Sie werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gemäß den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gelöscht. Bei Vorliegen einer Straftat werden die Bilddaten an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden übermittelt.

VIII. Hinweise, Beschwerden

Hinweise, Wünsche und Stellungnahmen zu den Museen und Ausstellungen können in das ausliegende Gästebuch eingetragen, in das Feedback-Formular im Foyer eingetragen und in den aushängenden Postkästen eingeworfen oder dem Aufsichtspersonal mitgeteilt werden.

Beschwerden werden der Museumsleitung bzw. der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit unmittelbar zugeleitet.

IX. Haftung

Das Museum haftet im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die Besucherinnen und Besuchern entstehen.

X. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Jede Besucherin und jeder Besucher der Ausstellungen der Museen erkennt mit dem Erwerb der Eintrittskarte und/oder dem Betreten der Räumlichkeiten die vorliegende Benutzungsordnung an.

Die Benutzungsordnung wird von der Museumsleitung und dem Stiftungsvorstand in Kraft gesetzt.

Lüneburg, den 25. August 2018